

Zweyte Rechtliche Abhandlung Puncto Debiti desfalls eigenrichterlich verhängten Arresten, und darin ergangen sub Lit. B. N. 2. beygebogen-angeblichen Laudi.

## FACTI SPECIES.

Churfürstliche Hof-Cammer hat dem Herrn Hof-Rathen von Rensing den, in seiner vor vielen Jahren abgelegter Rechnung eingeführten, zur Zeit seiner Admodiation ex A. 1724 ad 175. Rthlr 66. alb. 7. Sllr, und ex A. 1725 ad 98. Rthlr 8 Alb. 4. Sllr erhoben seyn sollenden Vor-Zoll betreffenden Punct nicht wollen passiren lassen, sondern die darab eingangene Gelder sequestrirt, da aber vermög Cameral-Berordnung de A. 1723. des Vorzolls Erheb- und Genießung dem Herrn von Rensing zugestanden, so ist nach eingeholten Rath des damahligen Advocati Camerae dieses Sequestrum nebst Zuerkennung des Vorzolls, in pleno zu dessen Günsten aufgehoben worden, nichtsdestoweniger hat es sichgetragen, daß 1732 dem Kellnerem Otten 780. Rthlr wegen abgenutzter Graserey auf der Unterweyden, Umgras und Kühe-Weyden ab Anno 1726. bis 1731. von der Hof-Cammer angerechnet wurden, dieser aber darwider unter dem Vorwand protestirte, als ob seine Prædecessores in Officio solche ohnstreitig in partem Salarii genossen, da dieser Vorwand gleichwohl an der Hoff-Cammer verworffen wurde, hat derselbige von seinen vorigen Anzügen abweichend vorgegeben, daß der Hoffrath von Rensing, als Admodiator erwöhntes Stück zur Halbscheid abgenuzet, folglich die Halbscheid zu tragen hätte, dieses obwohlen in blosem Angeben eines sich auß der Schlingen ziehen wollenden Schuldners beruhendes Vortragen ist also fort von der Hoff-Cammer, in Ansehung auß Hoffrathen von Rensing wegen mit ihm habenden Rechtshändelen geworffener Ungnad, gebilliget, und derselbe zur Zahlung 390. Rthlr. der Graserey halber angewiesen, und darneben des Vorzolls halber vor vielen Jahren entschiedene Sach erneuert, so fort auß der Admodiations Rechnung ex A. 1724. ad 3. Rthlr. 7. Alb. 4. Heller, und ex A. 1725. ad 387. Rthlr. 10. Alb. 4. Heller, ohnangesehen darüber in plenissima forma erteilten Recessus absolutorii sub Adjuncto sub Lit. G. hinzugeset, mithin in allem eine Præension von 1021. Rthlr. 8. Alb. 9. Heller formirt, und zu derselben eigenmächtiger Eintreibung das Licent-Meisters Gehalt per Jahr ad 210. Rthlr. 5. Jahren und 5. Monaten mithin ad 1137. Rthlr. 40. Alb. folglich 116. Rthlr. 31. Alb. 3. Heller. über gemachte Forderung wiederrechtlich einbehalten worden, diesen 3. Posten seynd nachhero 2. leztlich 7. andere folglich zusammen 12. sich ad 2944. Rthlr. erstreckende Posten beygesetzt, und am 20. Febr. 1754. ohne einige Interpellation oder Citation des Hoffraths von Rensing, von der Hoff-Cammer liquid erklärt, so fort die alte Arresta à Januario 1745. nicht allein renovirt, sondern auch auff alle Accidentalien, wie auch das Cammer-Raths Gehalt erweitert, und hiedurch dermahlen ohne Schaden, und Unkosten über 5000. Rthlr. eingezogen worden.

Da nun Herr Hoffrath von Rensing bey der Hoff-Cammer die Aufhebung deren gegen Landsherrliche Berordnungen eigenrichterlich verhängten Arresten nicht bewirken konte, als hat er sich in Ansehung aller anmaßlichen Forderung zum Hoffrath, als hierunter Competentem cognitionem habende hohe Stelle gewendet, und öftters die Gerechtigkeit angeflehet, worauff dan endlich unterm 1ten Junii 1756. ein interlocutum dahin ergangen: daß Churfürstliche Hoff-Cammer mit der wegen dem Hoffrath von Rensing zu Last gestellten zwölff Posten eigenrichterlich vorgenommener Arrestirung dessen Gehälter und Accidentalien zuviel und unrecht gethan, mithin sothaner Arrest zu cassiren und aufzuheben, die an besagten Hoffrathen Rensing gemachte Forderungen den erst- und zweyten Posten ausgenommen, noch zur Zeit vor illiquid zu erklären.

Ferner wurde der Hof-Cammer zu besserer Beweifung ihren Forderungen eine Frist von 14. Tagen sub poenis juris & contumaciae anberaumer, diese 14. Tägige Frist ist in eine 4. Jährige durch nicht erfolgte Gelebung verwandelt, ohne daß die geringste Prob ferner feye zum Vorschein gekommen, wiewohlen der Herr Hof-Rath von Renfing dergestalt pro administranda Justitiâ sollicitirt, daß er endlich de protractâ & denegatâ Justitiâ protestiren, und an Höheren Orth appelliren müssen, als man ihm aber Hoffnung gemacht, durch einen billigen Vergleich aller Irrunhen entübriget und enthoben zu seyn, hat er sein völliges Vertrauen endlich ange-deihender Gerechtigkeit auff des Frey-Herrn von Bellerbusch Excellence gesetzt, Hochwelcher hingegen der Sachen wahrer befund ganz verkehrt, und ungleich von einem unzeitig pro Interesse Camerali hegenden Eifer zu weith treibenden Rechts-Gelehrten vorgestellt, und es dahin gespielt worden, daß ein gegen obangezogen Rechtskräftiges Urtheil Schnurstracks lauffendes Laudum publicirt wurde, worab dessen Nichtigkeit zwar offenbahr, so daß es ein Überflus scheinet rem judicatam mit ferneren Gründen zu bestärken, damit jedoch die ganze Welt erkennen möge, wie gerecht der Hochpreissliche Hofrath geurtheilet, wie schändlich hingegen der Abfasser des Laudi des Hochgedachten Freyherrn von Bellerbusch Excellence zu hintergehen, den Herrn von Renfing aber widerrechtlich in ungemeinen Schaden zu stürzen, kein Abscheu getragen, als wil man jede Post Gründlich, jedoch in der gefiffentlichster Kürze beleuchten, und eines jeden ohnpartheyischer Beurtheilung anheim stellen.

Posta rma.  
Als Admodiator auf  
der Rechnung de Anno  
1724.  
3. Kthlr. 7. Alb. 4. Hellr.  
2da.  
Ex An. 1725. Kthlr.  
387. Alb. 10. Hellr. 8.

Es ist zu Bewahrheitung dieser 2. Posten nicht der geringste Schein bey den Verfolgeren ersündlich, es ist zwar in denen ad tentandam amicabilem concordiam angestellten Commission Diäten, die Abtragung dieser Posten gegen Aufhebung deren Arresten offerirt, da aber dieses nicht destoweniger nicht geschehen, so kan auch nothwendig wegen nicht Erfüllung jederzeit testibus Actis bedungener Condition das Oblatum ohne Rechtsgnüglicher Prob nicht erzwungen werden, daher auch in dem Decreto interlocutorio die Deponirung deren in diesen Posten angemerkten Geldern zwar befohlen, aber auch die Aufhebung deren Arresten erkannt worden, welchem aber schlechte Gelebung angediehen, mithin ist der Herr Hoffrath von Renfing aus keiner Ursach an ein eventuales Oblatum gebunden.

Nun aber ist die Admodiations-Rechnung vor 25. Jahren abgelegt und richtig befunden, ohne daß Churfürstliche Hoff-Cammer wehrend sothanem Unilauff die geringste Quæstion darab gemacht; mithin wäre der Herr Hoffrath von Renfing desfalls um so weniger zu beunruhigen (rationibus enim præfertim coram toto Dycasterio redditus nemo facile inquietandus. HEESER de reddend: ration: loco 14. n. 23.) als nicht glaublich ist, daß gedachte Hoff-Cammer gegen nachdruckliche Verordnung, die etwa habende Forderung behörig einzutreiben, über 25. Jahren auffer Acht gelassen habe, folglich die desfalls contra possessionatum ergangene Arresta vermög Lands-Herrlicher Verordnung allerdings zur Ungebühr angelegt seynd.

3tia.  
Vom Vorzoll ex An.  
1724.  
ad Kthlr. 175. Alb. 16.  
Hellr. 8.

Ab der Anlag sub lit G erhellet, daß der Vorzoll dem Herrn Hoffrath von Renfing in pleno feye zugestanden, und das vortige Sequestrum aufgehoben, mithin werden die optimâ fide in Gefolg des vorgesezten Dicasterii in pleno erlassenen Conclufi gezogene Gelder juxta §. 35. Inst. de rerum divisione ibiqz Inn. n. 10. & 11. so dan mit der Sachen völliger Erkänntnus er-

4ta.  
Ex Anno 1725.  
Rthlr. 98. Alb. 8.

Salvo was dieser letzten beiden Posten halber ungebührlich erhoben zu seyn befunden wird.

entes, und ex causa Judicati bezahltes Debitum, als ein Indebitum mit keinem Zug Rechts in Anspruch genohmen, *Vid. Brunn. ad l. 1 C. de condict indeb. n. 7. l. 10. C. de juris & facti ignorant. ibique Brunneinan n. 2.*

Die exceptio erroris haltet keinen Stich, weilen ansonsten kein redlicher Beamter bestehen könnte, wan er von seinem ihm vorgesezten Dicastrio angeblich begangenen Irrthumb nach Umlauff 30. und mehrere Jahren büßen, auch in pleno abgemachter Sachen halber in ewiger Unruh stecken müste, der Irrthumb ist über deme um so ungläublicher, als die vielfältig. desfalls abgestatte Relationes, langjährige Sequestra der Sachen völlig eingezogene Wissenschaften hinlänglich nach sich führen.

Es ist zwar nicht ohne, das in dem Wolterischem Contract, in welchem Herr Hoffrath von Rensing getretten, des Gemilt. Vorzolls keine Meldung geschehen, hieraus aber kan pro exclusione kein Argumentum hergeleitet werden, weilen dem Admodiatori viele Nutzungen ohnstrittig zugestanden v. g. das Malz &c. wovon jedoch keine Erwähnung in dem Contract gewesen, deswegen auch dem Contract die Clausul angeheftet: Mit allen Gefällen so allhier nicht *specificirt*, nichts davon ausgenohmen, als die Büschen Bruchte und zehnter Pfenning. Je ungegründeter nun die Forderung an sich selbst ist, mit so wenigerem Schein mag dessen Quantum festgestellt werden, dan der ad Acta übergeben vom Ober-Kellneren Otten ausgestellter Extract-Rhentmeisters-Rechnung kan keinen Empfang einer von der Rhentmeisterei nicht abhängender Admodiation contra tertium umb so weniger beweisen, da die von gedachtem Otten gegen Hoffrath von Rensing bis auff die äußerste Spitz getriebene Feindschaft ein Verdacht, dessen Entfernung von dem Orth, wo der Vorzoll gezogen, die Muthmaßung der Unwissenheit erwecket, daher auch Cammeralischer Aldt dergleichen Extraßen kein sicheren Glauben zustellet, sondern ihrer Forderung hinzusetzet, salvo: was dieser letzten beider &c. solchemnach ist nicht zu erweisen, aus welchen Rechtsbeständigen principio die Cammer das mediante voto Advocati Cammeræ abgefaste Conclusum nach Verlauff 20. und mehreren Jahren auff einmahl unstossen, und als Debitum zuerkanten Vorzoll zurück fordern, darüber in eigener Sach Richter abgeben, und ab Executione den Anfang nehmen wollen.

5ta.  
Von Abgrasereyen auf der Unterwende, umb Gras und Rühr Weyd ab Anno 1726. bis 31. incluf. Rthlr. 356. Alb. 75. Hellr. 3.

Aus obiger wahrhaftiger Specie Facti erhellet, das der Ober-Keller Otten dieses Posten halber zu Rede gestellt, und bekant habe, diese Graseren in partem Salarii genossen zu haben.

Welche eigene bey ganzem Hoff-Cammer-Rath geschehene Eingeständnus einen volligen Beweis gegen ihm ausmacht, er wäre ferner als Ober-Keller verpflichtet dieser Gefällen halber Rechnung zu thun, prius excutiendus est, qui male administravit, *HEESER de reddend. ration. loco 2. n. 15 seq. & loco 3. n. 15.* Folglich der Herr Hoffrath von Rensing, deme die Administration deren Kellneren-Gefällen nicht anvertrauet gewesen, der Hoff-Cammer weder ex Contractu vel quasi verbunden ist.

6ta.

Wegen dreien Morgen Lands, so Hoff-Rath Rensing extra Admodiationem genossen und herfür jährlich und zwar von Anno 1731. beyde inclusivè per Morgen ad 3. Rthlr. zu bonificiren hat.

Laut des zu Erprobung dieses Postens beygelegten Adjuncti, hat Herr Hoffrath von Rensing in gemelten Ländereyen keinen einzigen Actum possessorium bescheiniget, sondern dieselbe seynd usque ad An. 1750. als unbrauchbar in denen Kellneren-Rechnungen angeführet, folglich ist es in der That Lächerlich von diesem Anno 1750. zuerst brauchbar gemachtem Land für das Jahr 1731. der angeblichen Nutzung halber 9. Rthlr. zu fordern; Gleichwie es also an nöthiger Prob gebriecht, und daher auch kein sicheres Quantum festgestellet ist, als ist der Herr Hoffrath von Rensing Actore non probante um so mehr zu absolviren, da obangeregter massen der Ober-Kellner Otten quâ Administrator dieser Gefällen Rechnung zu thun hat.

7tima.

Wegen des Wiefgen vor der Brück-Porten jährlich 5. Rthlr. und zwar von 1726. bis 1753 beyde inclusivè in 28. Jahren geringer als vorhero angeschlagen ad Rthlr. 140.

Dieses Wiefgen ist Herrem Hoffrath von Rensing ganz und zunahlen unbekant, die 4. Cameralische Anlagen belehren auch ein solches nicht, dan die zwey erstere hier nicht einschläglich, die 2. andere, so der verfeindete Hoffrath Otten eingefedert, seynd von weniger Rücksicht, und betreffen über dem nur zwey Jahren, woraus dan eine Unnöthige Folge auff 28. Jahr gezogen wird, und zwar zu eigener Errötherung, daß man in 28. Jahren die schuldige Pfacht einzufordern gegen obhabende Pflichten ausser Acht gelassen.

8va.

Wegen zu unrecht genossene 1200. Schanzen und 8. Maassen Holz ab Anno 1726. bis 1748. beyde inclusive in 23. Jahren das 100. Schanzen zu 14. Schilling, die Maass Holz aber laut attestati des Forst Verwalters Otter zu 2½ Rthlr. angeschlagen facit Rthlr. 943.

Lauter aus der Area Noe hergeflogene Thier. Vermög Churfürstlichen Apostillar Bescheids vom Jahr 1742. und darauf gefolgten Conclufi Cameralis, seynd dem Hoffrath von Rensing die Schanzen und Maassen Holz tam quoad præteritum, quàm futurum zuerkent, er ist auch bey der Aufsicht des Averbuchs bis An. 1748. belassen worden, die Cammeralischer Seiths hergegen gemachte exceptiones erroris, und subreptionis seynd mehr einer explosion als Beantwortung würdig.

9na.

Die Reparationes an den Kayserwerther Zoll-Haus ad Rthlr. Alb. Nr 334. 64 4.

Das Preistliche Hoff-Cammer wegen einer An. 1730. erloschener Pfachtung, und Vermög dieser zu verfügender Meliorationen, ohne desfalls bey dem Übertrag gemachter Frag, so fort ohne bey dem An- und Abtritt des Zoll-Haus, durch Werkverständige beschehener Besichtigung, und Taxation, ererst im Jahr 1754. eine Forderung machen wolle, verdienet in der That um so wenigere Beantwortung, da die aus vergalletem Dinten, und von Feindschafts-Regung mehr als vernünft geführten Feder hergeflossene Attestata des Hoffraths Otten die nach der An. 1736. geschehen seyn sollender Besichtigung angelegte 100. Rthlr vierfach verdoppelen, es hätte der Hoffrath Otten, wo er Herrem Hoffrathen von Rensing die nach seinem Abzug etwa ins künftige nöthige Kosten mit einem Schein aufreiben wollen, wenigst sein Fugloses Angeben nicht über die vorige Besichtigung hinaus treiben, mithin einem offenharem Widerspruch bloß stellen sollen.

10ma.  
Wegen der von Hoff-  
Rathen Renſing begehr-  
ter Mühlen Beſichtigungs-  
Commiſſions aufgegan-  
genen Unkoſten ad Rthlr.  
149. Alb. 60.

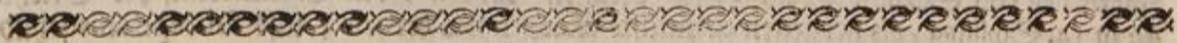
Der Hoffrath von Renſing hat Pflichtmäßig berichtet die von Hoffrath Otten unternommene Befahrung des Mühlen-Grunds, ſein Bericht iſt wahr befunden, da die Fundamenta lauth Peli Commiſſionis entblößt geweſen, die Hoff-Cammer hat nicht ſo wohl in Anſehung dieſes, als von Hoffrath Otten gegen Herrn von Renſing berichteten Verderb der Mühlen ein Commiſſion anzuordnen für gut, und letzteren Bericht für des Tages Licht unwürdig befunden, dieſem allen ohnangesehen, ſoll ein pflichtmäßig berichtender 50jähriger treuer Beamter die Commiſſions Unkoſten bezahlen?

11ma.  
Wegen deren durch den  
Land- & Rentnmeiſterey-  
Schreiberen Alſtätten ver-  
wechſelter harten Specie-  
rum ad Rthlr. 238. Alb.  
8.

Dieſe Verwechſelung iſt Herrn Hoffrath von Renſing nicht mahlen aufgetragen, wie auch biß hiehin mit keiner Jota beſcheiniget iſt.

12ma.  
Ferner wegen in der Li-  
cent- Rechnung einge-  
führten Brandholz für die  
Gerichtsſtube pro 1738.  
39. 40. 41. Rthlr. 60.

Die Hoff-Cammer hat vom Jahr 1715. biß Anno 1741. neben der Licent-Stuben Holzlieferung, auch die Licent-Stuben vergütet, worum werden alſo nur 4. Jahre angerechnet? daß aber dieſes Brandholz behörig geliefert, iſt ohnverneinlich; weilten alſo dieſe 12. Poſten mit groſſer Kunſt zuſammen getragen worden, als er-gieng unterm 12. Merz An. 1754. der Cammeraliſcher Befehl, Herr Hoffrath Renſing ſolle denen Cammer- Reſpicienten wegen vieler gegen ihn gehabter Mühe und Arbeit halber gebührende Sportulas bezahlen. Riſum teneatis amici.



Dritte Rechtliche Abhandlung Pro deren Ländereyen am  
Sp, & , und ex Errore verhengter Straff von 100 Goldtgulden

# FACTI SPECIES.

Obwohl die Churfürſtliche Hoff-Cammer lauth Cameral-Verpfachtungen vom Jahr 1699. biß 1750. niemalsen auch den allergeringſten Anſchuf necht an der Fluthen, wo der qs. Anſchuf gelegen, ausverpfachtet hat, dan weder in der Kellnerey-Rechnung vom Jahr 1699, weder in der dem Admodiatori Wolters 1717. übertragener, weder auch in der am Ende des Jahrs 1723 anderwärtlich zugestandener Admodiation von einigem Anſchuf necht an der Fluthen, und am Spyeß das allermindeſte Wort zu finden, ohngeachtet in denen Admodiationibus de Annis 1717 und 1722 ad 1723 alle und jede Cameral-Länderey Stück für Stück auſtrücklich benennet, und verzeichnet worden, ſo hat jedoch gedachte Hoff-Cammer dieſen von Herrn Hoffrath von Renſing rühig beſeſſenen Anſchuf via facti occupirt, und dem Hoffrath Otten verpfachtet; als nun nachhero gemelter Hoffrath Otten einen von Johan Petern Münch herkommenden Morgen in der von dem Gericht zu Kayſerwerth contra abſentem Minorennem non citatum eigenmächtig, mithin nulliter veranlaſter Berganthing an ſich anmaßlich erſteigeret, und dann dieſer Morgen Herrm Hoffrath von Renſing vorhin ſchon verkauffet ware, ſolglich Hoffrath Otten wohl